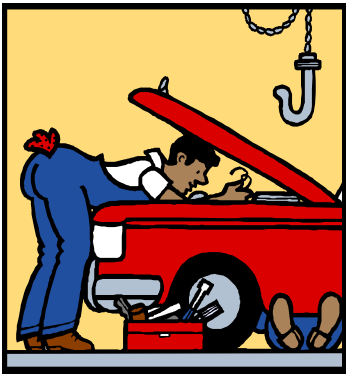


## 11.2 Adaptierte Fahrzeuge



Die Anpassung von Fahrzeugen betrifft vor allem Personen mit einem Spezialführerschein wegen eingeschränkter oder nicht vorhandener motorischer Fähigkeiten, für welche beim Fahren besondere Vorrichtungen vorgeschrieben sind (sie können auch serienmäßig installiert sein wie etwa die automatische Gangschaltung oder die Servokupplung). Die verbliebene motorische Fähigkeit wird von einer eigenen Ärztekommision bewertet, die die notwendigen Anpassungsmaßnahmen beim Fahrzeug verschreibt, auch dank der Unterstützung der Fiat Autonomy-Zentren.

Im Allgemeinen können diese Anpassungsmaßnahmen einen PKW betreffen:

- Gashebel mit einfachen oder mit doppeltem Ring,
- Bremshebel hinter dem Lenkrad oder an der Seite auf dem Armaturenbrett,
- automatische Kupplung,
- automatische Gangschaltung,
- Lenkrad mit Haltegriff und Servolenkung,
- Knauf bei der Gangschaltung,
- Wechsel der Pedale,
- Steuerungsvorrichtungen bei der Gangschaltung.

### Die Fiat Autonomy-Zentren

Menschen mit Beeinträchtigung, die den Spezialführerschein erwerben möchten, können bei allen Mobilitätszentren eine ärztliche Untersuchung oder eine praktische Fahrübung (Test Drive) durchführen. Zwecks Vormerkung kann man sich an Werktagen an das Koordinationsbüro der Mobilitätszentren von Fiat Auto wenden. Die Telefonnummern sind: 055/331459 und 055/3215537 (auch mit Faxfunktion). Information gibt es auch auf der Internetseite [www.fiatautonomy.com](http://www.fiatautonomy.com) oder über die Grüne Nummer 800 838333.

### In der Provinz Bozen kann man sich an die *Handi Car* in Bozen wenden:

Menschen mit Behinderung können dort den Spezialführerschein erwerben und ihr Fahrzeug dort adaptieren lassen. Zudem verfügt die Handicar auch über einen Fahrsimulator.

Die Handicar befindet sich in Bozen, in der G.-Galilei-Str. 4/D. Informationen erhält man unter der Tel: 0471/930932 oder auf der Homepage [www.handicar.it](http://www.handicar.it)

Aber auch Personen, die keine großen Schwierigkeiten beim Gehen haben, können Gründe haben, ihren PKW anpassen zu lassen (sei es aus physischen, sei es aus fiskalischen Gründen). Ein Rundschreiben des Finanzministeriums (Nr. 186/1998) gibt an, welches die erlaubten Anpassungen sind:

- Ø Hebebühnen;
- Ø versenkbare Rutschen mit mechanischem, elektrischem oder hydraulischem Antrieb;
- Ø Hebearme oder Flaschenzüge mit mechanischem, elektrischem oder hydraulischem Antrieb;

- Ø bewegliche und zugleich drehbare Autositze zur Erleichterung des Zugangs der beeinträchtigten Person zum Wageninneren;
- Ø Verankerungssysteme für Rollstühle mit integrierten Systemen von Sicherheitsgurten;
- Ø Schiebetüren am PKW.

Das selbe Rundschreiben präzisiert auch, dass „im Falle der Begleitung und der Fortbewegung der Personen mit permanent eingeschränkten oder fehlenden motorischen Fähigkeiten **anderere Anpassungsmaßnahmen** gegenüber den oben angeführten erforderlich sind, die ebenfalls als Ausnahmen anerkannt werden können, sofern es immer eine funktionale Verbindung zwischen der Beeinträchtigung und der Art der Anpassung gibt“. Das Finanzministerium lässt also die Möglichkeit offen, andere Anpassungen vorzunehmen. Auf jeden Fall hat die Verwaltungseinheit Motorisierung und Sicherheit der Abteilung Landverkehr (früher „Zivilmotorisierung“) mit einem eigenen Rundschreiben aus dem Jahr 2000 (B11/2000/Mot) klargestellt, dass „die Ausrüstung eine **permanente Verbindung** mit dem Fahrzeug aufweisen und effektive Anpassungsmaßnahmen am Fahrzeug darstellen muss, das Gegenstand des Ansuchens ist: es **darf sich also nicht** um die Anfügung normaler „**Optionals**“, also um den Einbau von Vorrichtungen handeln, die bereits bei der Homologierung des Fahrzeugs vorgesehen waren und als Alternative einzubauen waren“. Dies bedeutet z.B., dass eine **Serienschiebetür** in einigen Pkws nicht als Anpassung zur Beförderung angesehen werden kann, ebensowenig wie ein **Sessel**, denn ein solcher ist nicht permanent an das Fahrzeug gebunden. Die Anpassungsmaßnahmen müssen im Fahrzeugschein vermerkt sein, der Eintrag erfolgt normalerweise nach einer Kollaudierung seitens der zuständigen Behörden. Nicht zulässig sind also auch eigenen **Basteleien**, ebensowenig wie jene Maßnahmen, die nicht im **Fahrzeugschein** vermerkt sind“ (siehe auch Kap. 6.5).

Diese Angaben gelten für Fahrzeuge zur Beförderung von Menschen mit Beeinträchtigungen, aber nicht für vorgeschriebene Serienvorrichtungen für Inhaber/innen von Spezialführerscheinen, wie z.B. automatische Kupplung oder Gangschaltung.

Eine letzte Bemerkung: die Fahrzeuganpassungen sind selbstverständlich verpflichtend für alle Inhaber/innen eines Spezialführerscheins.

#### Amt für Führerscheine und Fahrbefähigungen

Landhaus 3 B, Crispistr. 10, 39100 Bozen

Tel. 0471/415400, Fax 0471/415454

N.B: Es sei daran erinnert, dass am 17.1.2005 das Dekret des Ministeriums für Infrastrukturen und Transportwesen genehmigt wurde, wonach es den Menschen mit Beeinträchtigung erlaubt wird, landwirtschaftliche und Arbeitsmaschinen zu steuern. Diese Bestimmung, die auch Personen, die im Besitz des Spezialführerscheins sind, zum Fahren von landwirtschaftlichen Maschinen ermächtigt, erlaubt endlich auch die Eingliederung in den landwirtschaftlichen Arbeitsmarkt.